

MODUL 01 / ERBFALL UND GESETZLICHE ERBFOLGE

Wer tritt an die Stelle des Verstorbenen?

Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB

Mit dem Tod geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf einen oder mehrere Erben über, § 1922 BGB. Diese Gesamtrechtsnachfolge heißt Universalsukzession. Einzelne Übereignungsakte, Abtretungen und eine Kenntnis vom Erbfall sind für den gesetzlichen Übergang grundsätzlich nicht erforderlich. Erfasst werden auch Verbindlichkeiten; höchstpersönliche Rechte und besondere gesetzliche Nachfolgeregeln können ausgenommen sein. Der Besitz geht nach § 857 BGB auf den Erben über, ohne dass dieser die Sache tatsächlich ergreifen muss.

Erbe werden und Erbe sein

Erbfähig ist grundsätzlich, wer beim Erbfall lebt. Ein bereits gezeugtes, später lebend geborenes Kind wird nach § 1923 Abs. 2 BGB so behandelt, als sei es vor dem Erbfall geboren. Die Erbschaft fällt automatisch an, kann aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlagen werden, § 1942 BGB. Ein Erbschein stellt die Erbenstellung grundsätzlich nur fest; er erzeugt sie nicht. Ein Vermächtnisnehmer wird dagegen durch das Vermächtnis nicht Gesamtrechtsnachfolger, sondern erhält grundsätzlich einen Anspruch auf die zugewendete Leistung.

Verwandtenerbrecht: erst Ordnung, dann Stamm

§ 1930 BGB schließt Verwandte fernerer Ordnungen aus, solange ein Verwandter näherer Ordnung vorhanden ist. Zur ersten Ordnung gehören die Abkömmlinge, § 1924 BGB. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Abkömmlinge aus. Ist es vorverstorben, treten seine Abkömmlinge in seinen Stamm ein. Gleich nahe Kinder erben zu gleichen Teilen; innerhalb des Stamms wird wiederum entsprechend geteilt. Ehegatten gehören nicht zu einer Verwandtenordnung, sondern erben nach § 1931 BGB.

Zur zweiten Ordnung gehören Eltern und deren Abkömmlinge, § 1925 BGB. Leben beide Eltern, erben sie grundsätzlich je zur Hälfte. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten dessen Abkömmlinge nach den gesetzlichen Regeln ein. Zur dritten Ordnung gehören Großeltern und ihre Abkömmlinge, § 1926 BGB. Ab der vierten Ordnung gilt nicht mehr einfach dieselbe Stammlogik; § 1928 BGB enthält Besonderheiten. Für den Einstieg musst du vor allem die erste und zweite Ordnung sicher beherrschen.

MODUL 01 / ERBFALL UND GESETZLICHE ERBfolge

Ehegattenquote und Güterstand

§ 1931 BGB mit § 1371 BGB verbinden

Neben Verwandten erster Ordnung erbt der Ehegatte nach § 1931 Abs. 1 BGB zunächst ein Viertel, neben Verwandten zweiter Ordnung oder Großeltern grundsätzlich die Hälfte. In Zugewinnngemeinschaft erhöht § 1371 Abs. 1 BGB den gesetzlichen Erbteil grundsätzlich um ein weiteres Viertel der gesamten Erbschaft. Neben Kindern ergibt sich deshalb regelmäßig eine Hälfte. Das zusätzliche Viertel ist nicht ein Viertel der ohnehin bestehenden Ehegattenquote und hängt nicht vom tatsächlich erzielten Zugewinn ab.

Bei Gütertrennung entfällt § 1371 Abs. 1 BGB. Neben einem oder zwei Kindern greift aber die Sonderregel des § 1931 Abs. 4 BGB: Ehegatte und jedes Kind erben gleich viel. Neben drei oder mehr Kindern bleibt es grundsätzlich bei der Viertelquote. Bei Gütergemeinschaft sind Zusammensetzung des Nachlasses und Erbquote auseinanderzuhalten; nicht das gesamte gemeinsame Vermögen wird allein durch den Tod Nachlass. Weitere Sonderfälle, insbesondere das Zusammentreffen von Großeltern und deren Abkömmlingen, sind unmittelbar anhand § 1931 BGB zu lösen.

Eine bloße Trennung beseitigt das Ehegattenerbrecht nicht. § 1933 BGB verlangt im Kern, dass beim Tod die Scheidungsvoraussetzungen vorlagen und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Der Voraus nach § 1932 BGB ist ein zusätzlicher gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke; neben Abkömmlingen gilt er nur, soweit der Ehegatte die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Er ist keine höhere Erbquote.

Warum werden die Enkel eines noch lebenden Kindes nicht daneben gesetzliche Erben erster Ordnung?

Das nähere Kind schließt innerhalb seines Stamms seine Abkömmlinge aus, § 1924 Abs. 2 BGB.

Wie groß ist die gesetzliche Ehegattenquote neben zwei Kindern in Zugewinnngemeinschaft?

Regelmäßig eine Hälfte: ein Viertel nach § 1931 BGB plus ein Viertel nach § 1371 BGB.

Macht ein erteilter Erbschein seinen Inhaber stets zum wirklichen Erben?

Nein. Er beweist beziehungsweise vermutet eine Erbenstellung, kann aber unrichtig sein.

MODUL 01 / ERBFALL UND GESETZLICHE ERBFOLGE

Fall 01: Zwei Kinder und zwei Enkel

Ordnung, Stamm und Ehegattenquote

E stirbt ohne Testament oder Erbvertrag. Er war bis zu seinem Tod mit W verheiratet; beide lebten ohne Ehevertrag in Zugewinnngemeinschaft. Sie hatten sich nicht getrennt, und ein Scheidungsverfahren war nicht anhängig. Zum Nachlass gehört nach Abzug sämtlicher Nachlassverbindlichkeiten ein Geldvermögen von 240.000 EUR. Vermögenswerte der W sind darin nicht enthalten. Ein gesonderter Voraus soll nicht berücksichtigt werden.

E hatte zwei Kinder, Anna und Ben. Anna lebt und hat selbst einen Sohn, Leo. Ben ist bereits vor E verstorben. Er hinterlässt die beiden lebenden Kinder Clara und David. Weitere Abkömmlinge bestehen nicht. Außerdem lebt Es Mutter M. Sein Vater und sämtliche Großeltern sind bereits verstorben. M meint, als Mutter des E müsse sie jedenfalls einen kleinen Anteil erhalten. Leo möchte neben Anna beteiligt werden, weil auch er ein Enkel des E ist. W verlangt die Hälfte, obwohl E während der Ehe kaum mehr Vermögen erworben habe als sie selbst.

Niemand hat die Erbschaft ausgeschlagen. Es bestehen keine Erb- oder Pflichtteilsverzichtsverträge und keine Gründe für einen Ausschluss von der Erbfolge. Alle Verwandtschaftsverhältnisse stehen rechtlich fest. Die Familie möchte zunächst allein die gesetzlichen Erbquoten bestimmen; eine tatsächliche Auszahlung oder Auseinandersetzung hat noch nicht stattgefunden. Die Frage eines Pflichtteils stellt sich mangels abweichender Verfügung von Todes wegen nicht.

Aufgabe

Wer ist gesetzlicher Erbe, mit welcher Quote und welchem rechnerischen Anteil am Reinnachlass? Begründe auch den Ausschluss von M und Leo.

MODUL 01 / ERBFALL UND GESETZLICHE ERBFOLGE

Lösung 01: Zuerst die Hälfte, dann die Stämme

Gesetzliche Erbquoten nachvollziehbar berechnen

I. Gesetzlicher Ausgangspunkt

Mangels Verfügung von Todes wegen richtet sich die Erbfolge nach dem Gesetz. § 1922 BGB lässt den Nachlass als Ganzes auf die Erben übergehen. Die Erbquoten ergeben sich aus dem Verwandtenerbrecht und dem daneben bestehenden Ehegattenerbrecht. Dass der Nachlass ausschließlich aus Geld besteht, ändert die Quoten nicht.

II. Ehegattenerbrecht der W

W ist beim Erbfall mit E verheiratet. Ausschlussgründe nach § 1933 BGB liegen nicht vor. Neben den vorhandenen Abkömmlingen erster Ordnung steht ihr nach § 1931 Abs. 1 BGB ein Viertel zu. Da die Ehegatten in Zugewinnsgemeinschaft lebten, erhöht § 1371 Abs. 1 BGB diese Quote um ein weiteres Viertel der Erbschaft. W erbt damit insgesamt eine Hälfte. Ein tatsächlich gleich hoher oder fehlender Zugewinn schließt diese pauschale Erhöhung nicht aus. Ihr rechnerischer Anteil am Reinnachlass beträgt 120.000 EUR.

III. Verteilung unter den Abkömmlingen

Für die erste Ordnung verbleibt eine Hälfte des Nachlasses. E hatte zwei Kinder, sodass zwei gleichwertige Stämme zu bilden sind. Auf Annas Stamm und Bens Stamm entfällt jeweils ein Viertel des gesamten Nachlasses. Anna lebt und erhält ihren Stammanteil selbst. Ihr Sohn Leo wird nach § 1924 Abs. 2 BGB durch sie ausgeschlossen. Anna erbt folglich ein Viertel, rechnerisch 60.000 EUR.

MODUL 01 / ERBFALL UND GESETZLICHE ERBFOLGE

Lösung 01: Zuerst die Hälfte, dann die Stämme (Fortsetzung)

Gesetzliche Erbquoten nachvollziehbar berechnen

Ben ist vorverstorben. Nach § 1924 Abs. 3 BGB treten seine beiden Kinder Clara und David in seinen Stamm ein. Sie teilen dessen Viertel zu gleichen Teilen. Jeder erhält ein Achtel des gesamten Nachlasses, rechnerisch 30.000 EUR. Es wäre fehlerhaft, Anna, Clara und David ohne Rücksicht auf die Stämme jeweils zu einem Drittel der verbleibenden Hälfte einzusetzen.

IV. Ausschluss der Mutter und Ergebnis

M gehört als Mutter des E zur zweiten Ordnung. Weil erbberechtigte Abkömmlinge erster Ordnung vorhanden sind, schließt § 1930 BGB die zweite Ordnung vollständig aus. M erhält deshalb keinen gesetzlichen Erbteil. Auch Leo ist aus dem genannten Repräsentationsgrund nicht Erbe. Die Quoten lauten W eine Hälfte, Anna ein Viertel, Clara ein Achtel und David ein Achtel; ihre Summe ist eins. Die genannten Geldbeträge sind rechnerische Werte der Erbteile. Bei mehreren Erben gehört der ungeteilte Nachlass zunächst der Erbengemeinschaft; die Quote ist nicht automatisch ein sofort isoliert auszahlbarer Einzelanspruch gegen jeden anderen Erben.

Kontrolle: Alle Quoten addieren. Erst die Ehegattenquote festlegen, dann den Rest nach Ordnungen und Stämmen verteilen.